

Az.: 2 O 471/22



Landgericht Potsdam

Beschluss

In dem Verfahren

Landkreis Ostprignitz-Ruppin, vertreten durch den Landrat Ralf Reinhardt, Virchowstraße 14 - 16, 16816 Neuruppin

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Brehm & v. Moers, Wiesenau 1, 60323 Frankfurt am Main

gegen

Verlagsgesellschaft Madsack GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Thomas Düffert, Adrian Schimpf, August-Madsack-Straße 1, 30559 Hannover

- Antragsgegnerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Rosenberger & Koch, Reinhardtstraße 17, 10117 Berlin

hat das Landgericht Potsdam - 2. Zivilkammer - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Junge-Horne, die Richterin am Landgericht Böttcher und die Richterin Eberlein am 05.01.2023 beschlossen:

1. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird zurückgewiesen.
2. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Der Wert des Verfahrensgegenstandes beträgt 50.000,00 €.

Gründe:

I.

Der Antragsteller begehrt, der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Verfügung die Verbreitung von in einem Presseartikel veröffentlichte Behauptungen zu untersagen.

Der Antragsteller ist der Landkreis Ostprignitz-Ruppin. Die Antragsgegnerin ist Verlegerin der Online-Ausgabe der Märksichen Allgemeine Zeitung. Der Antragsteller erlangte am 19.11.2022 Kenntnis davon, dass in der Printausgabe der Zeitschrift Märkische Allgemeine Zeitung vom 18.11.2022 auf Seite 16 und 17 ein Artikel mit dem Titel „Das Geschäft mit den Heimen“ bzw. „Das Geschäft mit den Flüchtlingsheimen: Wie zwei Investoren in Ostprignitz-Ruppin Millionen verdienen“, veröffentlicht wurde. Die Antragsgegnerin veröffentlicht den Artikel seit dem auf dem von ihr betriebenen Onlineangebot der Märkischen Allgemeine Zeitung. Gegenstand des Artikels ist die Anmietung von Flüchtlingsheimen durch den Antragsteller im Jahr 2015 und im Jahr 2022. Der Antragsteller trägt vor, in dem Artikel würden mehrere unzulässige Behauptungen über ihn aufgestellt und unwahre Tatsachen über Dritte behauptet, die den Eindruck erwecken sollen, der Antragsteller begünstige die Geschäftsleute Jens Clausen und Marko Lehmann im Zusammenhang mit Immobiliengeschäften für Flüchtlingsheime (für Einzelheiten wird auf die Antragschrift Bezug genommen).

Der Antragsteller mahnte die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 16.12.2022 ab und forderte diese auf, bis zum 21.12.2022 eine Unterlassungserklärung abzugeben. Er trägt dazu vor, es habe zunächst intensiver Recherchen in Bezug auf Miet- und Pachtverträge, Kosten, Mietzahlungen, Abstandszahlen etc. bedurft. Die Antragsgegnerin lehnte dies mit anwaltlichem Schreiben vom 21.12.2022 ab.

Der Antragsteller beantragt,

der Antragsgegnerin wird es bei Meidung eines Ordnungsgeldes bis EUR 250.000,00, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten für den Fall der Zuwiderhandlung, zu vollziehen an den Geschäftsführern der Antragsgegnerin, untersagt,

im Zusammenhang mit der Verdachtsäußerung, dass es eine Begünstigung von einzelnen Geschäftsleuten bei Immobili-

liengeschäften für Flüchtlingsheime durch den Antragsteller gäbe, in Bezug auf die Geschäftsleute Jens Clausen und Marko Lehmann und/oder die Geschäftsleute „Schmidtke“ und „Peters“ die nachfolgenden Behauptungen zu verbreiten und/oder behaupten oder verbreiten zu lassen,

1. „Seit 2015 hatten diese direkt oder über Gesellschaften mehrere Flüchtlingsheime im Landkreis betrieben, bis zu vier gleichzeitig.“
2. „Im Sommer 2015 kauften Schmidtke und Peters zwei Gebäude in Luhme und Zechlinerhütte, beides Ausbildungshotels der IJN. Gesamtkosten: 1,8 Millionen Euro. Nach einer Anzahlung von lediglich 70000 Euro nehmen sie die Gebäude in Besitz und vermieten sie im Oktober 2015 an den Landkreis Ostprignitz-Ruppin.“
3. „Haus am See – Zechlinerhütte - Schmidtke kauft das als Ausbildungshotel betriebene Objekt im August 2015 von IJN und leisten eine Anzahlung von 45000 Euro.“
4. „Hotel Birkenhain – Luhme - Die Kaufleute Schmidtke/Peters erwerben das Objekt vom Sozialträger IJN (Initiative Jugendarbeit Neuruppin) und leisten dafür eine Anzahlung von 25.000 Euro“
5. „Firma JXImmo (Gründer Schmidtke) Kaufpreis 300.000 Euro – JXImmo vermietet an den Landkreis Ostprignitz-Ruppin zur Nutzung als Flüchtlingsunterkunft, Monatsmiete 15.000 Euro“
6. „In anderen Fällen wurden sie zwischen den Landkreis und die Immobilieneigentümer geschaltet und verursachten Mehrkosten von über zwei Millionen Euro.“

7. „In drei Jahren zahlt der Landkreis somit 540.000 Euro mehr Miete für das Flüchtlingsheim, als wenn er direkt vom Eigentümer gemietet hätte.“
8. „Nach Ablehnung durch den Kreis von Schmidtke/Peters gepachtet, dann vom Kreis Ostprignitz-Ruppin gemietet, Monatsmiete 21.000 Euro Abzüglich der Pacht von 216.000 Euro verbleiben den bei Schmidtke/Peters in drei Jahren Mieteinnahmen von 540.000 Euro. Direkt vom Eigentümer gemietet, hätte der Kreis in drei Jahren 540.000 Euro weniger gezahlt, insgesamt nur 216.000 Euro.“
9. „Über die Inhalte durfte man mit niemandem reden unter Androhung einer Strafe von 1.000 Euro pro Dokument.“

wenn dies geschieht wie in dem Artikel von Adrian Garcia-Landa, der in der Printausgabe der Zeitschrift Märkische Allgemeine Zeitung vom 18.11.2022 auf Seite 16 und 17 unter dem Titel „Das Geschäft mit den Heimen“ erschienen ist sowie in der Online-Ausgabe auf der Website MAZ-Online über den Link <https://www.maz-online.de/lokales/ostprignitz-ruppin/neuruppin/fluechtlingsheim-e-in-ostprignitz-ruppin-landkreis-zahlt-millionen-vor-allem-an-zwei-geschaeftsleute-UGH7KRP2TJ6LV5OZHDBK2WQXWM.html> unter dem Titel „Das Geschäft mit den Flüchtlingsheimen: Wie zwei Investoren in Ostprignitz Ruppin Millionen verdienen“ erschienen ist und immer noch bereitgehalten wird.

II.

Die beantragte einstweilige Verfügung war nicht zu erlassen.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist unbegründet.

Es fehlt bereits an einem Verfügungsgrund.

Der Antragsteller hat nach Kenntnisnahme von den nach seiner Auffassung rechtsverletzenden Presseäußerungen über einen Monat mit der Antragstellung zugewartet. Damit fehlt es an der Eilbedürftigkeit der beantragten einstweiligen Verfügung. Der Antragsteller hat durch sein vorprozessuales Verhalten die Annahme der Dringlichkeit selbst widerlegt. Nach einem allgemeinen Rechtsgrundsatz besteht ein Verfügungsgrund dann nicht, wenn ein Antragsteller trotz ursprünglich bestehenden Sicherungsbedürfnisses zu lange zugewartet hat, bevor er die einstweilige Verfügung beantragt, weil er damit selbst dokumentiert, dass er die Angelegenheit nicht für eilbedürftig hält. Nach eigenem Vorbringen hat der Antragsteller am 19.11.2022 Kenntnis von dem verfahrensgegenständlichen Artikel erhalten. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist am 22.12.2021 um 21:45 Uhr bei dem Landgericht Potsdam eingegangen. Wie lange ein Antragsteller mit dem Antrag zuwarten darf, ohne dass Dringlichkeitsschädlichkeit vorliegt, hängt von der Art des Anspruchs und den Umständen des Einzelfalls ab (vgl. MüKoZPO/Drescher, 6. Aufl. 2020, ZPO § 935 Rn. 19-21, beck-online). Nach den vorliegenden Umständen ist davon auszugehen, dass hier ein Zuwarten über einen Zeitraum von mehr als einem Monat dringlichkeitsschädlich ist. Das Brandenburgische Oberlandesgericht hat die Frage, ob auf presserechtliche Unterlassungsverfügungen gem. §§ 935, 940 ZPO die von einem Teil der Rechtsprechung im Wettbewerbsrecht für die Annahme einer solchen Selbstwiderlegung zugrunde gelegte Monatsfrist zwischen Kenntnis vom Verstoß und Antragstellung anzuwenden ist - soweit ersichtlich - bislang offen gelassen (vgl. Brandenburgisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 19. Juli 2021 – 1 W 23/21 –, Rn. 15, juris). In Anbetracht der hier vorliegenden tatsächlichen Umstände sowie der Schnelllebigkeit von Presseveröffentlichungen, die, auch bzw. gerade wenn sie im Internet veröffentlicht werden, in relativ kurzer Frist von neuen und aktuelleren Meldungen überdeckt werden und damit nicht mehr im Fokus der angesprochenen Leserkreise stehen, kommt die Kammer hier zu dem Ergebnis, dass eine Antragstellung nach über einem Monat nach Kenntniserlangung von der Veröffentlichung zu spät ist, um Eilbedürftigkeit annehmen zu können. Dies gilt auch dann, wenn - wie hier - die Veröffentlichung im Internet andauert. Gerade in diesem Fall kann eine zügige Erwirkung einer Unterlassungsverfügung dazu führen, dass die Veröffentlichung im Internet unterlassen wird und somit für die Leserkreise nicht mehr dauerhaft präsent ist (vgl. auch OLG Nürnberg, Beschluss vom 13.11.2018 – 3 W 2064/18, Rn 23 m.w.N., juris, das für presserechtliche Unterlassungsverfügungen ein Zuwarten von mehr als einem Monat für dringlichkeitsschädlich hält).

Maßgeblich ist, dass dem Antragsteller die in dem verfahrensgegenständlichen Artikel angesprochenen Umstände bekannt waren beziehungsweise die Absicht, hierüber einen Presseartikel zu veröffentlichen, wie sich aus den E-Mail Verkehr zwischen dem Verfasser und der Pressestelle

des Antragstellers vom 26.10.2022 ergibt. Der Umstand, dass der Presseartikel nach Auffassung des Antragstellers unrichtige Tatsachenbehauptungen enthält, musste sich diesem demnach unmittelbar nach Kenntnisnahme aufzwingen. Die Behauptung des Antragstellers, es seien umfangreiche Recherchen erforderlich gewesen, ist vor diesem Hintergrund nicht glaubhaft und auch nicht glaubhaft gemacht. Daraus ergibt sich weiter, dass hier auch eine geringfügige Überschreitung der Monatsfrist bereits dringlichkeitsschädlich ist. Eine wesentliche Verlängerung der Frist ergibt sich hier auch nicht daraus, dass der Antragsteller die Antragsgegnerin unter dem 16.12.2022 abgemahnt hat. Auch zwischen Kenntnisnahme von den nach Ansicht der Antragstellerin rechtsverletzenden Presseäußerungen und der Abmahnung liegt ein Zeitraum von fast einem Monat. Der Antragsteller legt nicht substantiiert dar, dass etwa Verhandlungen mit der Antragsgegnerin über die Äußerungen stattgefunden haben, aus denen sich die begründete Hoffnung ergeben konnte, dass der drohenden oder behaupteten Rechtsverletzung abgeholfen wird (vgl. OLG Brandenburg Beschluss vom 19.07.2021 - 1 W 23/21 - Rn. 15 ff., sowie Beschluss vom 16. Juli 2020 – 6 W 66/20 – Rn. 7 ff., beide juris).

Die Würdigung des Vorbringens des Antragstellers mit Schriftsatz vom 04.01.2023 führt zu keinem anderen Ergebnis. Soweit er vorbringt, es sei zu berücksichtigen, dass Vorgänge wie der vorliegende der Abstimmung unterschiedlicher Fachämter und schließlich der Entscheidung durch den Landrat bedürften und diese Vorgänge in der Vorweihnachtszeit erfolgen mussten, ergibt sich daraus kein Grund, die Anforderungen an den Antragsteller gegenüber anderen privatrechtlich organisierten Antragstellern oder Einzelpersonen abweichend zu bemessen. Notwendigkeiten interner Abstimmungen und Entscheidungen von zu diesen befugten Vertretern ergeben sich insoweit naturgemäß in allen größeren Systemen. Anstehende Feiertage sind schon grundsätzlich kein Argument für Verzögerungen an sich eilbedürftiger Angelegenheiten.

Soweit der Antragsteller vorbringt, bei zutreffendem Hinweis durch die Vorsitzende der entscheidenden Kammer in dem im Schriftsatz vom 04.01.2023 erwähnten Telefonat mit Rechtsanwalt Castendyk sei der Antrag eher eingereicht worden, ist dies hier für ohne Relevanz. Für einen rechtlichen Hinweis bestand kein Anlass, da ein Verfahren nicht anhängig war (für weitere Einzelheiten wird auf den Vermerk der Vorsitzenden vom 05.01.2023, der dem Antragsteller mit dem Beschluss von heute mitgeteilt wird, Bezug genommen). Im Übrigen räumt der Antragsteller mit diesem Vorbringen ein, dass ihm eine frühere Antragstellung durchaus möglich gewesen wäre.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung zum Streitwert folgt aus §§ 3 ZPO, 48 Abs. 2, 53, 63 Abs. 2 GKG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Landgericht Potsdam
Jägerallee 10-12
14469 Potsdam

oder bei dem

Brandenburgischen Oberlandesgericht
Gertrud-Piter-Platz 11
14770 Brandenburg an der Havel

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Potsdam
Jägerallee 10-12
14469 Potsdam

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Erstatzung einreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische

Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Junge-Horne
Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Böttcher
Richterin
am Landgericht

Eberlein
Richterin

Beglaubigt

Schläger
Justizbeschäftigte